

# **Klage gegen zwei neue Windkraftanlagen zurückgewiesen**

**Verwaltungsgericht entschied gestern – Räder bei Unterrottmannsdorf sollen eine Gesamthöhe von jeweils 196 Metern erhalten**

**ANSBACH (ubr) – Die 11. Kammer beim Verwaltungsgericht Ansbach hat gestern die Klage einer Anwohnerin gegen die vom Landratsamt Ansbach erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau zweier Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 196 Metern bei Unterrottmannsdorf (Markt Lichtenau) zurückgewiesen.**

Die Klägerin ist Eigentümerin von zwei Wohngebäuden, die rund 1300 Meter von den geplanten Windkraftanlagen entfernt sind, und macht einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot geltend.

Auch die vom Anlagenbetreiber, der Volta Windkraft GmbH aus Ochsenfurt, vorgelegte Lärmprognose sei unzureichend, da sie nicht alle Vorbelastungen, zum Beispiel durch ein Asphaltmischwerk, berücksichtigte. In der mündlichen Verhandlung stellte der Vorsitzende Richter der 11. Kammer, Gerhard Kohler, der Beklagtenseite die Frage, warum im Zuge des Genehmigungsverfahrens kein Visualisierungsgutachten zur optischen Windkraftanlagen ausgeführt worden sei.

Dazu erklärte Benjamin Zahn vom Landratsamt Ansbach, alle Fachbehörden hätten ein solches Gutachten nicht für nötig erachtet, unter anderem wegen des großen Abstandes der Anlagen zum Anwesen der Klägerin.

Für die Klägerin führte Rechtsanwältin Dr. Sylvia Meyerhuber (Ansbach) gegen die erteilte Genehmigung an, dass keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für geschützte Tierarten, im vorliegenden Falle gehe es um den Rotmilan, ausgeführt worden sei. Auch hätte nicht nur eine standortbezogene Prüfung, sondern eine allgemeine Prüfung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen müssen, weil es im Nahbereich der geplanten zwei Anlagen bis zu zwölf weitere Windkraftanlagen gebe.

Vogelschutzverbände gingen beim Schutzfaktor „Tier“ von einem Prüfradius von sechs Kilometern aus. Dieser Radius überschneide sich im vorliegenden Fall bei den genehmigten und den bestehenden Anlagen. Dazu erklärte der Vertreter des Landratsamtes, dass aus Sicht der Behörde ein vergrößerter Prüfungsbereich für den Schutzfaktor „Tier“ in einer Zusammenschau aller Windkraftanlagen nicht erforderlich gewesen sein, weil sie keinen räumlichen Zusammenhang hätten.

Das Asphaltmischwerk sei über einen Kilometer vom Anwesen der Klägerin entfernt, und dort werde nur in wenigen Ausnahmefällen außerhalb der regulären Betriebszeit von 6 bis 16 Uhr gearbeitet.

Die 11. Kammer sah anders als die Klägerseite keine Verletzung der Vorschriften über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die streitgegenständlichen zwei Anlagen seien nur zusammen mit zwei weiteren auf dem angrenzenden Gebiet der Stadt Ansbach genehmigten als Windfarm anzusehen, sodass nur eine standortbezogene Vorprüfung nötig gewesen sei und weiter entfernt liegende Anlagen nicht zu berücksichtigen gewesen seien.

Auch die im Verfahren eingeholte Lärmprognose sei nicht zu beanstanden, in ihr seien auch die bestehenden Vorbelastungen berücksichtigt worden. Schließlich liege auch kein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme im Sinne einer erdrückenden Wirkung des Baukörpers der Windräder wegen des großen Abstands zu den Wohngebäuden der Klägerin vor.

Auf einen Verstoß gegen öffentliche Belange wie den Naturschutz könne sich die Klägerin nicht berufen, weil sie dadurch nicht in ihren eigenen Rechten verletzt werde.

Fränkische Landeszeitung, 24. Juli 2015